OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-351728/2/KLi**

Datum: **Linz, 23. September 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 30. Juli 2025 des A__, geb. tt.mm.jjjj, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 8. Juli 2025, GZ: SJF/SH, betreffend Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 8. Juli 2025, GZ: SJF/SH, wurde der Antrag des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) vom 15. April 2025 auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs abgewiesen.

Begründend führte die belangte Behörde aus, der Bf lebe mit seiner Ehefrau im Haushalt. Er sei bis 31. März 2025 selbständig erwerbstätig gewesen. Derzeit sei er beim AMS ohne Leistungsanspruch gemeldet.

Mit Schreiben vom 28. April 2025 sowie vom 6. Juni 2025 sei ihm im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht aufgetragen worden, einen Antrag auf Wohnbeihilfe zu stellen. Bis dato sei keine Bestätigung über die Antragstellung vorgelegt worden. Darüber hinaus habe das Land Oberösterreich in seinem Schreiben vom 4. Juli 2025 mitgeteilt, dass weder ein aktueller Antrag auf Wohnbeihilfe noch eine laufende Zusicherung von ihm oder seiner Ehefrau vorliege.

In rechtlicher Hinsicht führte die belangte Behörde aus, die Bemühungspflicht nach § 6 Oö. SOHAG sei eine sachliche Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe. Nach § 6 Abs. 5 Z 1 und 3 Oö. SOHAG falle unter diese Bemühungspflicht auch der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16 Oö. SOHAG und die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte.

Nach § 14 Abs. 2 Oö. SOHAG wiederum würden ua. zu den Leistungen Dritter auch sämtliche öffentliche Mittel zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs zählen. Gemäß § 14 Abs. 3 Oö. SOHAG seien Leistungen der Sozialhilfe nur dann zu gewähren, wenn die diese Leistung geltend machende hilfesuchende Person bedarfsdeckende Ansprüche gegen Dritte verfolge, soweit dies nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar sei.

Der Bf sei trotz der zumutbaren und auch nicht offenbar aussichtslosen Wahrung seiner Ansprüche gegenüber Dritten nicht bereit gewesen, sich um die Milderung der sozialen Notlage durch Verfolgung dieser Ansprüche zu bemühen. Da er trotz Aufforderung seiner Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen sei und die verpflichtende Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte verweigert habe, würden die Voraussetzungen für die Gewährung von Sozialhilfe gemäß § 6 Oö. SOHAG nicht vorliegen. Daher sei spruchgemäß zu entscheiden gewesen.

I.2. Mit seiner Beschwerde vom 30. Juli 2025 brachte der Bf vor, eine für die Beantragung der Wohnbeihilfe erforderliche Einkommensbestätigung für das Jahr 2024 sei ihm leider verspätet vom Steuerberater übermittelt worden. Inzwischen habe er den Antrag bei der zuständigen Gemeinde sowie bei der Wohnbeihilfe eingereicht. Aus diesem Grund ersuche er um eine nochmalige Prüfung und Neubewertung seines Antrages.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 11. September 2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, da die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt.

II. Nachfolgender **S A C H V E R H A L T** steht fest:

II.1. Der Bf ist am tt.mm.jjjj geboren. Er ist in B-Straße, wohnhaft.

II.2. Er hat mit Antrag vom 15. April 2025 die Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs beantragt.

II.3. Mit Schreiben der belangten Behörde vom 28. April 2025 wurde der Bf im Rahmen der gesetzlichen Mitwirkungspflicht ersucht binnen 14 Tagen u.a. folgende Urkunden bzw. Unterlagen beizubringen:

„[…]
d) Bescheid Wohnbeihilfe oder Bestätigung, dass ein Antrag eingebracht wurde […]."

Der Bf wurde darauf hingewiesen, dass dann, wenn er seiner Verbesserungs- und Mitwirkungspflicht gemäß §§ 21 und 23 Oö. SOHAG innerhalb der angegebenen Frist nicht nachkomme, die Behöre der Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt worden sei, zugrunde legen könne, oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen könne.

II.4. Mit Schreiben der belangten Behörde vom 6. Juni 2025 wurde der Bf im Rahmen der gesetzlichen Mitwirkungspflicht nochmals ersucht binnen 14 Tagen u.a. folgende Urkunden bzw. Unterlagen beizubringen:
„[…]

c) Bestätigung, dass ein Antrag auf Wohnbeihilfe gestellt wurde
[…]."

Der Bf wurde nochmals darauf hingewiesen, dass dann, wenn er seiner Verbesserungs- und Mitwirkungspflicht gemäß §§ 21 und 23 Oö. SOHAG innerhalb der angegebenen Frist nicht nachkomme, die Behöre der Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt worden sei, zugrunde legen könne, oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen könne.

II.5. Der Bf hat der Behörde bis zur Erlassung des angefochtenen Bescheides keinen Bescheid der Wohnbeihilfe und auch keinen Antrag auf Wohnbeihilfe übermittelt. Mit dem angefochtenen Bescheid vom 8. Juli 2025 hat die belangte Behörde den Antrag des Bf vom 15. April 2025 auf Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe abgewiesen.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und ist unstrittig.

III.2. Dass der Bf weder einen Antrag auf Wohnbeihilfe noch einen Bescheid vorgelegt hat, wird nicht bestritten. Vielmehr führt der Bf selber aus, dass er im erstinstanzlichen Verfahren keinen Antrag gestellt hat. Nach seinem Vorbringen habe er diesen erst im Beschwerdeverfahren gestellt, jedoch hat er keine Bestätigung darüber übermittelt.

IV. Rechtslage:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 107/2022, lauten:

„§ 3 Allgemeine Grundsätze

(1) Leistungen der Sozialhilfe dürfen nur nach Maßgabe dieses Landesgesetzes gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Sozialhilfe oder eine bestimmte Form der Sozialhilfe besteht nur, wenn es dieses Landesgesetz ausdrücklich bestimmt.

(2) Leistungen der Sozialhilfe sind nur Personen zu gewähren, die von einer sozialen Notlage betroffen und bereit sind, sich in angemessener und zumutbarer Weise um die Abwendung, Milderung oder Überwindung dieser Notlage zu bemühen.

(3) Leistungen der Sozialhilfe sind subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann.

(4) Leistungen der Sozialhilfe können weder gepfändet noch verpfändet werden. Die rechtswirksame Übertragung von Rechtsansprüchen auf Sozialhilfe ist nur mit Zustimmung der für die Bescheiderlassung zuständigen Behörde möglich.
(5) Leistungen der Sozialhilfe sind von der dauerhaften Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft sowie gegebenenfalls der Integration der bezugsberechtigten Person abhängig zu machen, soweit dieses Landesgesetz keine Ausnahmen vorsieht.

§ 6 Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5 1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und 2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).
(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor, 1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder 2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben, nicht decken können.
(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.
(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.
(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.
(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.

§ 14 Berücksichtigung von Leistungen Dritter und eigenen Mitteln

(1) Bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe sind alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehende Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen.
(2) Zu den Leistungen Dritter im Sinn des Abs. 1 zählen auch sämtliche öffentliche Mittel zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs sowie jener Teil des Einkommens der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen angehörigen Person oder der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten sowie volljähriger Kinder, der eine für diese Person gemäß § 7 vorgesehene Bemessungsgrundlage übersteigt.
(3) Leistungen der Sozialhilfe sind nur dann zu gewähren, wenn die diese Leistungen geltend machende hilfesuchende Person bedarfsdeckende Ansprüche gegen Dritte verfolgt, soweit dies nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist. Die Zulässigkeit einer

unmittelbar erforderlichen Unterstützung bleibt unberührt. Die Ansprüche sind auf Verlangen des zuständigen Trägers der Sozialhilfe diesem zur Rechtsverfolgung zu übertragen.
(4) Leistungen, die auf Grund des AlVG erbracht werden, sind auf Leistungen der Sozialhilfe anzurechnen. Ansprüche, die der bezugsberechtigten Person auf Grund des AlVG grundsätzlich zustehen, aber auf Grund eines zurechenbaren Fehlverhaltens der bezugsberechtigten Person verloren gehen, dürfen nur zur Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der mit der bezugsberechtigten Person im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen und höchstens im Ausmaß von 50 % des Differenzbetrags durch Leistungen der Sozialhilfe ausgeglichen werden."

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Verfahrensgegenständlich wendet sich der Bf gegen die Abweisung seines Antrages auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs. Die Abweisung ist nach der Begründung der belangten Behörde darauf zurückzuführen, dass der Bf der Aufforderung zur Vorlage einer Bestätigung über die Antragstellung auf Wohnbeihilfe nicht nachgekommen ist. Die sachlichen Voraussetzungen (§ 6 Oö. SOHAG) für die Inanspruchnahme von Leistungen der Sozialhilfe hinsichtlich des Einsatzes von Leistungen Dritter bzw. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte würden somit nicht vorliegen.

V.2. Es ist daher zu prüfen, ob sich der Bf entsprechend der Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Z 2 und Abs. 5 Z 3 Oö. SOHAG um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage bemüht hat.

Vorweg ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei den Leistungen der Sozialhilfe um kein arbeitsloses Grundeinkommen handelt. Leistungen der Sozialhilfe sind aufgrund des in § 3 Abs. 3 Oö. SOHAG normierten Subsidiaritätsprinzips subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann.

V.3. Auch der Verwaltungsgerichtshof hat diesbezüglich ausgesprochen, dass das Prinzip der Subsidiarität ein tragender Grundsatz des Mindestsicherungsrechts bzw. nunmehr des Sozialhilferechts ist (VwGH 24.2.2016, Ra 2015/10/0047).

Der Grundsatz der Subsidiarität der Unterstützung von Hilfsbedürftigen durch Leistungen der öffentlichen Hand war bereits dem vormaligen Fürsorgerecht immanent (vgl. VwGH 28.4.1966, 853/64; 26.3.1974, 1130/72) und wurde vom Fürsorge- in das Sozialhilferecht und in weiterer Folge in das Mindestsicherungsrecht bzw. nunmehr wiederum in das Sozialhilferecht übernommen. Diesen Grundsatz der Subsidiarität von Leistungen der Sozialhilfe konkretisiert § 14 Oö. SOHAG.

Demnach sind bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe auch zur Verfügung stehende Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen.

Zu den Leistungen Dritter wiederum zählen nach § 14 Abs. 2 Oö. SOHAG iSd Abs. 1 auch sämtliche öffentliche Mittel zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs sowie jener Teil des Einkommens der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen angehörigen Personen oder der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten sowie volljähriger Kinder, der eine für diese Person gemäß § 7 Oö. SOHAG vorgesehene Bemessungsgrundlage übersteigt.

V.4. In den Erläuternden Bemerkungen zum Oö. SOHAG (Oö. Landtag: Beilage 1180/2019, XXVIII. GP) wird zur Berücksichtigung von Leistungen Dritter und von eigenen Mitteln unter anderem Nachfolgendes ausgeführt:

„[...] Mit Abs. 2 erster Halbsatz soll zum Ausdruck kommen, dass die hilfesuchende Person sämtliche öffentliche Mittel, die - bei materieller Betrachtungsweise - gänzlich oder teilweise, direkt oder indirekt zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts oder der Wohnversorgung einer Person eingesetzt werden, grundsätzlich der Anrechnung unterliegen. Dies ist unabhängig davon, ob diese Leistungen durch Hoheits- oder Privatwirtschaftsverwaltung, unmittelbar oder mittelbar, durch öffentliche oder private Rechtsträger erbracht werden. Dazu zählen zB Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Kinderbetreuungsgeld, Krankengeld, Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhalts, Wohnbeihilfe, Leistungen der Grundversorgung."

V.5. Daraus ergibt sich eindeutig, dass Leistungen der Wohnbeihilfe als öffentliche Mittel gelten und diese zukommenden Leistungen bei der Bemessung der Leistung der Sozialhilfe anzurechnen sind und der Antragsteller/die Antragstellerin bzw. der Bezieher/die Bezieherin von Leistungen der Sozialhilfe sich um die Zuerkennung der Wohnbeihilfe zu bemühen hat.

Hierzu ist auf § 6 Abs. 1 Z 2 Oö. SOHAG zu verweisen, wonach von der hilfesuchenden Person die Bereitschaft gefordert wird, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage beizutragen, wobei eine Bemühung jedenfalls dann nicht angemessen ist, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre (vgl. § 6 Abs. 4 leg. cit.). Als ein solcher Beitrag zur Abwendung der sozialen Notlage bzw. zur Milderung der sozialen Notlage ist jedenfalls die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte nach § 14 Abs. 3 Oö. SOHAG zu sehen.

V.6. Im gegenständlichen Fall bestand für den Bf die Verpflichtung, die Wohnbeihilfe zu beantragen und entsprechende Bemühungen zur Erlangung der Wohnbeihilfe zu setzen. Dem Bf musste auch aus den Schreiben der Behörde vom 28. April 2025 und vom 6. Juni 2025 sowie aus den Ausführungen des Antrags-

formulars für Sozialhilfe bekannt sein, dass die Wohnbeihilfe als wichtiger Einkommensbestandteil nach dem Oö. SOHAG anzusehen ist.

In den Verbesserungsaufträgen vom 28. April 2025 bzw. vom 6. Juni 2025 wurde der Bf jeweils konkret aufgefordert den „Bescheid Wohnbeihilfe oder Bestätigung dass ein Antrag eingebracht wurde" bzw. „Bestätigung, dass ein Antrag auf Wohnbeihilfe gestellt wurde" vorzulegen.

Der Bf hat sich demnach trotz der zumutbaren und auch nicht offenbar aussichtslosen Wahrung seiner Ansprüche gegenüber Dritten nicht ausreichend um die Milderung der sozialen Notlage durch Verfolgung dieser Ansprüche bemüht.

Da der Bf seiner Bemühungspflicht somit nicht entsprechend nachgekommen ist, war vom Nichtvorliegen der sachlichen Voraussetzungen für die Gewährung der Leistungen der Sozialhilfe auszugehen. Daran ändert auch der Umstand, dass der Bf – zumindest nach seinem Vorbringen in der Beschwerde – zwischenzeitlich einen Antrag auf Wohnbeihilfe gestellt habe, nichts.

Im Ergebnis wurde der Antrag des Bf daher zu Recht abgewiesen. Es war somit spruchgemäß zu entscheiden und die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Der Bf wird jedoch darauf hingewiesen, dass er jederzeit einen neuerlichen Antrag auf Zuerkennung von Leistungen der Sozialhilfe nach dem Oö. SOHAG bei der Behörde einbringen kann.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Die Rechtslage im Hinblick auf die Subsidiarität der Sozialhilfe gemäß § 3 Oö. SOHAG bzw. die Bemühungspflicht gemäß § 6 Oö. SOHAG ist nach den in Betracht kommenden Normen klar und eindeutig (VwGH 26.04.2017, Ro 2015/10/0052), sodass eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht vorliegt.

VI.3. Die konkrete Beurteilung der jeweiligen Erfüllung der Bemühungspflicht bzw. eines Verstoßes gegen dieselbe stellt einen nicht verallgemeinerungsfähigen Einzelfall dar. Die Bemühungspflicht ist immer für den betroffenen Beschwerdeführer nach seinen konkreten Verhältnissen zu betrachten. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt auch aus diesem Grund nicht vor

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer